Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Fochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 194.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 10 Dec. 1800. Drittes Quartal. Den 19 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Militärcommißion, betreffend die Errichtung einer Compagnie Grenadiers bey jedem Bataillon der leichten Infanterie.)

Die Militärcommißion wünscht aber, man möchte derselben den Namen Grenadiers anstatt Carabiniers geben, weil der leztere weit zweckmäßiger in der Organisation unserer Eliten-Scharfschützen angewendet werden muß.

Die Militärcommißion hat demzufolge die Ehre, Ihnen folgenden Gesetzesvorschlag vorzulegen:

Der gesetzgebende Rath,

Nach angehörter Botschaft des Vollz. Raths v. 5. d. und auf den Bericht der Militärcommißion;

In Erwägung, daß es wichtig ist, in jedem Truppencorps, die verdienstvollen Soldaten aufzumuntern, zu belehren und dadurch den militärischen Geist zu beleben;

In Erwägung, daß solches am besten durch Auszeichnung und Beförderung in eine auserlesene Compagnie erzielet werden kann —

beschließt:

1. In jedem Bataillon leichter Infanterie, wird aus den, durch gute Sitten, Mannszucht und Tapferkeit ausgezeichneten Soldaten, eine Grenadier-Compagnie gebildet.
2. Diese genießt die gleiche Besoldung und Vorrechte, wie die Grenadiers bey der Linien-Infanterie.
3. Dem Vollz. Rath ist überlassen, die Auszeichnung in Achselbändern oder Hüten zu bestimmen.

Die Finanzcommißion legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagnen Nationalgüter im Cant. Oberland.

Im Distrikt Thun.

Schloßreben. Zügelin, 5/8 Juchart Reben, für 300 Fr. geschäzt.

Klosterreben. Spitels Boden, 1/4 Juch. Wiesen und 3/4 Juch. Reben, für 450 Fr. geschäzt.

Hofstetten Zelg, 3/8 Juch. Acker und 5/8 Juch. Reben, für 412 Fr. geschäzt.

Weyenegg, 1/2 Juch. Reben, für 275 Fr. gesch.

Schlangern, 1/2 Juch. Reben, für 275 Fr. geschäzt.

Stiftreben. Heunibach, 1/2 Juch. Reben, für 275 Fr. geschäzt.

Breitenfeld, an 11 Stücken, 2 Häuser, 3 Scheunen, 1 Speicher, 5 3/4 Juch. Wiesen, 5/8 Juch. Acker und 2 1/5 Juch. Reben: sämmtlich für 5603 Fr. geschäzt.

Gärtli, an 4 Stücken, 5/8 Juch. Wiesen, 1/8 Juch. Acker und 5/8 Juch. Reben, für 380 Fr. gesch.

Haberzelg, 2 Stück, 1/2 Juch. Wiesen und 1/2 Juch. Reben, für 604 Fr. geschäzt.

Speicherten, 1/4 Juch. Acker und 1/8 Juch. Reben, für 171 Fr. geschäzt.

Klösterligüter. Stozigen Acker, 1/2 Juch. Wiesen und 1/2 Juch. Reben, für 375 Fr. gesch.

Alle diese Grundstücke sind unter ihrem wahren Werth angesezt: sie sind aber dem Staat von wenigem und unsicherm Abtrag, daher ein billiger, also die Schatzung meit übersteigender Erlös durch die Versteigerung gesucht werden mag.

Das Schloß Oberhofen, mit einigen Nebengebäuden und 1/4 Juch. Garten: ist ohne Schatzung,

weil sein Werth bloß zufällig seyn soll: mag wohl bey billigem Erlös veräussert werden.

Das Pintenschenkhaus, ehedem zum Schloß gehörig, für 6875 Fr. geschäzt: bey billigem Erlös ist seine Veräusserung ohne besondern Nachtheil.

Fintlint, 1 Scheune und 9 Juch. Wiesen, für 2750 Fr. geschäzt: dieses Grundstück gehörte auch zum Schloß Oberhofen, und soll billigermaßen nicht abgesöndert von demselben verkauft werden, weil sonst jenes Gebäude ganz unverkäuflich zurückbleiben würde.

Am Latreyen Berg, 7 Kuhrechte, für 750 Fr. gesch. und von 42 Fr. Jahrsertrag. Diese Art von Besitzungen sind von beständig sich äufnendem Werth, sicherm Abtrag und daher ihre Beybehaltung der Nation so vortheilhaft, daß die Commißion deren Veräusserung einmüthig mißräth.

Im Distrikt Unterseen.

Das Schloß Unterseen, mit Nebengebäuden und 1/4 Juch. Garten: sein guter Zustand und angenehme Lage sollten dasselbe verkäuflich machen. Bey gutem Erlös möchte dessen Veräusserung nicht nachtheilig seyn.

Das Hofstättli: Scheune, Holzschopf und 1/2 Juch. Wiesen, für 600 Fr. geschäzt; gehört zum Schloß Unterseen, und soll nicht ohne dasselbe veräussert werden.

Das Inseli, 1 Juch. Wiesen, für 750 Fr. gesch.

Der Trommer, 1 3/4 Juch. Wiesen, für 2250 Fr. geschäzt.

Das Mösli, 3/4 Juch. Wiesen, für 80 Fr. gesch.

Auch diese 3 Grundstücke gehören zum Schloß Unterseen, und dürfen nicht wohl ohne dasselbe abgesöndert veräussert werden, wenn nicht jenes zulezt einzig der Nation übrig bleiben soll.

Am Seveberg 11 1/2 und am Busenberg 1 1/2 Kührecht, für 477 Fr. geschäzt. Die Veräusserung dieses Eigenthums ist aus schon angeführten Gründen zu mißrathen.

(Die Fortsetzung folgt.)

David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik.

(Fortsetzung.)

Einer der Luzernerschen Bauleuten, der mir seine Rechnung zur Untersuchung brachte, äusserte bey dieser Gelegenheit, wie viel Opfer die Stadt Luzern der neuen Republik gebracht. „Erst, fügte er bey, hat mir ein Mitglied der Verwaltungskammer in größtem Vertrauen erzählt, daß diese Kammer 200,000 fl., die sie von dem ehemaligen obrigkeitlichen Schatz, aus den Händen der Franken gerettet, der neuen Regierung nach Arau überschikt habe.“ — Empört von dem Mißbrauch den dieses Mitglied der Verwaltungskammer, von der Einfalt dieses Bürgers gemacht, antwortete ich: „Ob ihm dieses Mitglied der Kammer wohl auch anvertraut habe, daß dieselbe noch überdas andre 30,000 fl. aus diesem Schatz gerettet und zurückbehalten habe, ohne bisher jemandem weder Rechnung noch Anzeige von der Verwendung dieser dem Staat gleichfalls zustehenden Gelder, gegeben zu haben.“ 1)

Es ist aus einem Briefe den mir die Verwaltungskammer unterm 15. Febr. 1799, d. i. 6 Wochen nach diesem Vorfall schrieb 2), erwiesen, daß der Angeber der Kammer keine andre, als die oben stehenden Worte und Ausdrücke angezeigt und hinterbracht habe; dennoch hatte dieselbe, die an einer öffentlichen Behörde freylich etwas ärgerliche, rabulistische Bosheit, nicht nur dem Distriktsgericht in einer unterm 20ten Merz schriftlich eingegebenen Klage förmlich beyzufügen: „daß B. Vogel den unverschämten und niederträchtigen Ausdruck gebraucht habe, die Kammer habe die gedachten 30,000 fl. gestohlen,“ (S. Beylage N. 3), sondern auch es unternommen, diese Klage durch das Zeugniß zweyer von ihr abhängiger Luzernerscher Handwerksleute zu erhärten, wovon der eine der Angeber selbst war. Ungeachtet nun diese Klage durch den förmlichen und gänzlichen Widerspruch der Zeugen über alle wesentlichen Umstände, gesetzlich aufgehoben und zer-

1) Es gehört zur Charakteristik der Luzernerschen Gerichte und ihrer schweizerischen Redlichkeit in diesem Prozeß, zu bemerken, daß diese Unterredung auf einem Bureau und im Beyseyn von zwey luzernerschen und einem bernerschen Bürger vorfiel, und daß dieser leztere, ungeachtet seiner in dem Zeugenverhör über diese Unterredung gedacht ist, dennoch, ungeachtet des Widerspruchs der beyden andern Zeugen, nie weder von der Verwaltungskammer noch von den Gerichten über die Sache befragt oder vorgefodert worden ist.

2) Diesen Brief, meine Antwort auf denselben, und die Klage der Verwaltungskammer, habe ich hier beygefügt. S. Beylage 1 u. 2.